

RS Vwgh 1992/9/4 91/13/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §289 Abs2;

FinStrG §161 Abs2;

FinStrG §31 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/29 89/14/0073 1

Stammrechtssatz

Wenn die absolute Verjährungsfrist des § 31 Abs 5 FinStrG zwischen den Entscheidungen erster und zweiter Instanz abgelaufen ist, ist es für die Berufungsbehörde unzulässig, eine zeitgerecht gefällte Entscheidung nach Fristablauf (vollinhaltlich) zu bestätigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130021.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at